Recht auf Schutz

Bei akuter Bedrohung wählen Sie 110!

Die Polizei wird Maßnahmen zu Ihrem Schutz treffen. Sie kann beispielsweise

- einer Person, die Ihnen unbefugt nachstellt, untersagen, mit Ihnen in Kontakt zu treten,
- eine gewalttätige Person vorübergehend von einem bestimmten Ort wegschicken oder
- eine gewalttätige Person in Gewahrsam nehmen.

Darüber hinaus, weist Sie die Polizei auf eventuell vorliegende weitere Maßnahmen zu Ihrem Schutz hin, zum Beispiel nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG).

Die Maßnahmen der Polizei sind zeitlich begrenzt. Sie können diese Zeit nutzen, um bei Gericht eine Anordnung nach dem GewSchG zu beantragen. Das GewSchG stärkt die Rechte von Opfern körperlicher Gewalt, von bedrohten Personen oder bei Nachstellung – sogenanntes Stalking.

Die Anordnungen des Gerichts erfolgen zu Ihrem Schutz gegen weitere Beeinträchtigungen und beinhalten beispielsweise das Verbot

- die Wohnung und/oder einen bestimmten Umkreis der Wohnung zu betreten,
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich der Verletzte regelmäßig aufhält,
- Verbindung zur verletzten Person aufzunehmen und/oder
- ein Zusammentreffen herbeizuführen.

Anträge nach dem GewSchG können Sie schriftlich oder persönlich bei allen Rechtsantragsstellen der zuständigen Amtsgerichte stellen. Diese helfen Ihnen bei der entsprechenden Formulierung.

Auch Opferhilfe- und Beratungsstellen unterstützen Sie bei der Antragstellung oder vermitteln Ihnen eine geeignete Rechtsberatung. Ein Rechtsbeistand ist bei der Antragstellung nicht erforderlich, kann aber hilfreich sein.